

TE Vwgh Erkenntnis 2014/10/23 Ra 2014/07/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §68 Abs1;
B-VG Art130 Abs1 Z3 idF 2013/I/115;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwGG §42 Abs3 idF 2013/I/033;
VwGVG 2014 §28 Abs7;
VwRallg;

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger sowie die Hofrätin Dr. Hinterwirth und die Hofräte Dr. N. Bachler, Dr. Lukasser und Mag. Haunold als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Pitsch, über die Revision des A H in B, vertreten durch Kinberger-Schuberth-Fischer Rechtsanwälte-GmbH in 5700 Zell am See, Salzachtal, Bundesstraße 13, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 10. März 2014, Zl. LVwG- 1/89/5-2014, betreffend ein Vollstreckungsverfahren hinsichtlich eines wasserpolizeilichen Auftrages (mitbeteiligte Partei: L P in B, vertreten durch Dr. Christian Obrist, Rechtsanwalt in 5700 Zell am See, Brucker Bundesstraße 11), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Spruchpunkt II. des Bescheides des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) vom 23. November 2011 wurde der Revisionswerber in einem auf Grund eines Antrages des Mitbeteiligten eingeleiteten Verfahren gemäß §§ 73 (AVG), 138 Abs. 1 und § 32 WRG 1959 verpflichtet, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Bescheides nachstehende Maßnahmen zu setzen: Mit Spruchpunkt römisch zwei. des Bescheides des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) vom 23. November 2011 wurde der Revisionswerber in einem auf Grund eines Antrages des Mitbeteiligten eingeleiteten Verfahren gemäß Paragraphen 73, (AVG), 138 Absatz eins und Paragraph 32, WRG 1959 verpflichtet, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Bescheides nachstehende Maßnahmen zu setzen:

"Die Anschüttungen auf Parzelle 387/1, KG (M.), sind derart zu beseitigen, dass vor Beginn der Abtragungsarbeiten der Geräteschuppen an seiner südlichen Seite durch eine konstruktive Maßnahme zu fundieren und von der Stützmauer und dem PKW-Abstellplatz zu trennen ist, sodass während des Abtrags der Aufschüttung (und der betongefüllten LKW-Reifen) unzulässige Verformungen vermieden werden. Außerdem ist die befestigte Platte der PKW-Fläche abzutragen.

Die Entfernung der Aufschüttung ist gleichzeitig mit dem Abtrag der Betonblöcke in einzelnen Scharen vorzunehmen.

Nach Entfernung der Aufschüttung muss die Stützmauer in einem standsicheren (bewilligungsfähigen) Zustand hergestellt werden.

Die Sicherung des Geräteschuppens sowie der Abtrag, die Fundierung und der Aufbau der Stützmauer sind von einem fachlich, qualifizierten Baumeister planen und durchführen zu lassen."

Der Mitbeteiligte beantragte mit Schreiben vom 19. April 2012, den genannten Spruchpunkt II. des Bescheides vom 23. November 2011 zu vollstrecken. Der Mitbeteiligte beantragte mit Schreiben vom 19. April 2012, den genannten Spruchpunkt römisch zwei. des Bescheides vom 23. November 2011 zu vollstrecken.

Mit Erledigung vom 2. Mai 2012 drohte die Bezirkshauptmannschaft Zell am See dem Revisionswerber eine Ersatzvornahme an.

Der Mitbeteiligte brachte in weiterer Folge am 22. Oktober 2012 einen Devolutionsantrag und nach dem Verstreichen der sechsmonatigen Entscheidungsfrist einen weiteren Devolutionsantrag an den Bundesminister für Inneres ein. Nach abermaligem Ablauf der Entscheidungsfrist wurde eine Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht, der diese gemäß § 5 Abs. 2 VwGbk-ÜG an das zuständige Verwaltungsgericht abtrat. Der Mitbeteiligte brachte in weiterer Folge am 22. Oktober 2012 einen Devolutionsantrag und nach dem Verstreichen der sechsmonatigen Entscheidungsfrist einen weiteren Devolutionsantrag an den Bundesminister für Inneres ein. Nach abermaligem Ablauf der Entscheidungsfrist wurde eine Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht, der diese gemäß Paragraph 5, Absatz 2, VwGbk-ÜG an das zuständige Verwaltungsgericht abtrat.

Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 10. März 2014 wurde der Säumnisbeschwerde gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) Folge gegeben und "der belangten Behörde" gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG aufgetragen, innerhalb von acht Wochen unter Zugrundelegung der in den Entscheidungsgründen festgelegten Rechtsanschauung den versäumten Bescheid zu erlassen. Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 10. März 2014 wurde der Säumnisbeschwerde gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) Folge gegeben und "der belangten Behörde" gemäß Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG aufgetragen, innerhalb von acht Wochen unter Zugrundelegung der in den Entscheidungsgründen festgelegten Rechtsanschauung den versäumten Bescheid zu erlassen.

In seinen Erwägungen hielt das Verwaltungsgericht im Wesentlichen fest, demjenigen, über dessen Antrag ein Exekutionstitel geschaffen worden sei, komme auch das Recht zu, einen Antrag auf Vollstreckung dieses Titels zu stellen. Eine bescheidmäßige Entscheidung im Sinne einer Vollstreckungsverfügung sei bisher nicht erlassen worden. Der Umstand, dass die Erfüllung eines wasserpolizeilichen Auftrages vom Auftragsadressaten einen Eingriff in Rechte Dritter verlange, stehe für sich allein der Gesetzmäßigkeit eines erlassenen Auftrages nicht entgegen, weil es dem Auftragsadressaten frei stehe, zur Überwindung eines der Auftragserfüllung durch Dritte entgegengesetzten Widerstandes seinerseits die Wasserrechtsbehörde anzurufen. Sollte es der Wasserrechtsbehörde allerdings nicht gelingen, einen Widerstand sich auf ihre Rechtspositionen berufender Dritter gegen den Vollzug der im wasserpolizeilichen Auftrag aufgetragenen Maßnahmen zu überwinden, dann würde sich dieser Auftrag im Nachhinein als undurchführbar herausstellen. Der wasserpolizeiliche Auftrag nach § 138 WRG 1959 brauche auch nicht bereits einen Abspruch gegenüber Dritten, die von der Durchführung dieses Auftrages betroffen seien, über die Verpflichtung zur Duldung der Durchführung des Auftrages zu enthalten. In seinen Erwägungen hielt das Verwaltungsgericht im Wesentlichen fest, demjenigen, über dessen Antrag ein Exekutionstitel geschaffen worden sei, komme auch das Recht zu, einen Antrag auf Vollstreckung dieses Titels zu stellen. Eine bescheidmäßige Entscheidung im Sinne einer Vollstreckungsverfügung sei bisher nicht erlassen worden. Der Umstand, dass die Erfüllung eines wasserpolizeilichen Auftrages vom Auftragsadressaten einen Eingriff in Rechte Dritter verlange, stehe für sich allein der Gesetzmäßigkeit eines erlassenen Auftrages nicht entgegen, weil es dem Auftragsadressaten frei stehe, zur Überwindung eines der Auftragserfüllung durch Dritte entgegengesetzten Widerstandes seinerseits die Wasserrechtsbehörde anzurufen. Sollte es der Wasserrechtsbehörde allerdings nicht gelingen, einen Widerstand sich auf ihre Rechtspositionen berufender Dritter gegen den Vollzug der im wasserpolizeilichen Auftrag aufgetragenen Maßnahmen zu überwinden, dann würde sich dieser Auftrag im Nachhinein als undurchführbar herausstellen. Der wasserpolizeiliche Auftrag nach Paragraph 138, WRG 1959 brauche auch nicht bereits einen Abspruch gegenüber Dritten, die von der Durchführung dieses Auftrages betroffen seien, über die Verpflichtung zur Duldung der Durchführung des Auftrages zu enthalten.

Zusammengefasst bedeute dies, dass es der Zustimmung der Grundeigentümer im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren nicht bedürfe. Insbesondere sei darauf verwiesen, dass die Grundeigentümer K. dem Titelfahren beigezogen worden seien.

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision mit dem Antrag, das Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes zu beheben, in eventu dahingehend abzuändern, dass die Säumnisbeschwerde "als unberechtigt zurück- bzw. abgewiesen" werde.

Die belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht und der Mitbeteiligte erstatteten keine Revisionsbeantwortung.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Mai 2014, Zl.2011/07/0267, somit zeitlich nach Erhebung der vorliegenden Revision, wurde der Bescheid des BMLFUW vom 23. November 2011 (Titelbescheid) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Das Verwaltungsgericht stützte den an die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde gerichteten Auftrag, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der in den Entscheidungsgründen festgelegten Rechtsanschauung zu erlassen, auf § 28 Abs. 7 VwGVG. Das Verwaltungsgericht stützte den an die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde gerichteten Auftrag, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der in den Entscheidungsgründen festgelegten Rechtsanschauung zu erlassen, auf Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG.

Nach der genannten Bestimmung kann das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Nach der genannten Bestimmung kann das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen.

Durch die mit dem hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2014, Zl.2011/07/0267, erfolgte Aufhebung des Spruchpunktes II. des Bescheides des BMLFUW vom 23. November 2011 wurde jedoch der Titelbescheid für die mit dem angefochtenen Erkenntnis angeordnete weitere Vorgangsweise im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens aus dem Rechtsbestand entfernt. Damit wurde dem in Rede stehenden, an die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde gerichteten Auftrag die erforderliche Rechtsgrundlage nachträglich entzogen, was das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet (vgl. dazu die hg. Erkenntnisse vom 28. April 1992, Zl. 92/07/0027, vom 16. Dezember 2003, Zl. 2002/05/1505, und vom 10. Oktober 2006, Zl. 2006/03/0112, jeweils mwN). Durch die mit dem hg. Erkenntnis vom 28. Mai 2014, Zl. 2011/07/0267, erfolgte Aufhebung des Spruchpunktes römisch zwei. des Bescheides des BMLFUW vom 23. November 2011 wurde jedoch der Titelbescheid für die mit dem angefochtenen Erkenntnis angeordnete weitere Vorgangsweise im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens aus dem Rechtsbestand entfernt. Damit wurde dem in Rede stehenden, an die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde gerichteten Auftrag die erforderliche Rechtsgrundlage nachträglich entzogen, was das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet vergleiche , dazu die hg. Erkenntnisse vom 28. April 1992, Zl. 92/07/0027, vom 16. Dezember 2003, Zl. 2002/05/1505, und vom 10. Oktober 2006, Zl. 2006/03/0112, jeweils mwN).

Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013 idF BGBl. II Nr. 8/2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013, in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,.

Wien, am 23. Oktober 2014

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Rechtskraft Besondere Rechtsprobleme Verfahren vor dem VwGH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RA2014070022.L00

Im RIS seit

13.01.2015

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at